

# Informationen für Beihilfeberechtigte Januar 2022

Mit Wirkung vom 24.12.2021 ist die Beihilfenverordnung NRW geändert worden. Die Neuregelungen gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, für Aufwendungen, die nach dem 23. Dezember 2021 entstehen.

Die folgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie führen wesentliche Änderungen auf. Rechtsansprüche können aus dieser Information nicht abgeleitet werden.

Weitere Änderungen entnehmen Sie bitte dem Vorschriftentext, zu finden auch auf folgender Seite:

[www.beihilfe.nrw.de](http://www.beihilfe.nrw.de)

## **Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Lebenspartner/Lebenspartnerinnen**

- **Einkommensgrenze** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1b BVO NRW)

Die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes darf im Jahr vor Entstehen der Aufwendungen 20.000,00 EUR nicht übersteigen. Der Betrag wird regelmäßig dynamisch angepasst. (§ 2 Abs. 1 BVO NRW)

Achtung: Diese Änderung tritt erst am 01.01.2022 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 entstanden sind, in Kraft.

## **Behandlungen in Krankenhäusern** (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO NRW)

- **Unterbringung**  
Beihilfefähig ist der niedrigste Zweibettzimmersatz der jeweiligen Fachabteilung für Wahlleistungspatienten ohne gesondert in Rechnung gestellte Komfortzusatzleistungen.
- **Begleitperson**  
Eine aus medizinischen Gründen notwendige Begleitperson kann im Krankenhaus und, wenn dies nicht möglich ist, außerhalb des Krankenhauses untergebracht werden. Für die Unterbringungskosten der Begleitperson gilt jeweils ein beihilfefähiger Höchstsatz von 45,00 EUR/Tag.
- **Behandlungen in „gemischten“ Einrichtungen**  
„Gemischte Einrichtungen“ führen sowohl Krankenhaus- als auch Rehabilitationsbehandlungen durch.

Für die Beihilfefähigkeit einer Behandlung in der Krankenhausabteilung einer Rehabilitationseinrichtung ist ebenfalls eine vorherige Anerkennung erforderlich. Fehlt diese bzw. liegt keine vorherige Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit von der Krankenversicherung vor, sind nur die Behandlungskosten (ärztliche Behandlungen, Arzneimittel, Heilbehandlungen) beihilfefähig.

### **Aufwendungen für den Botendienst einer Apotheke (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO NRW)**

Der Zuschlag von Apotheken für die Abgabe beihilfefähiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag ist entsprechend § 129 Absatz 5g des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (derzeit 2,50 EUR zzgl. Umsatzsteuer) beihilfefähig.

### **Belastungsgrenze (§ 15 BVO NRW)**

Die Belastungsgrenze (Kostendämpfungspauschale und Selbstbehalte für Wahlleistungen im Krankenhaus und zahntechnische Leistungen) wurde auf 2 % der jährlichen Bruttobezüge des vorangegangenen Kalenderjahres erhöht.

Achtung: Diese Änderung tritt erst am 01.01.2022 für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2021 entstanden sind, in Kraft.

Andere - nicht beihilfefähige Aufwendungen, die ab dem 24.12.2021 entstanden sind - werden bei der Berechnung des den die Belastungsgrenze übersteigende Betrags nicht berücksichtigt.

### **Anlage 5** der BVO NRW - Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

- verschiedene Höchstbeträge wurden angehoben
- neue Leistungen zur Befundung und Berichterstattung wurden aufgenommen
- es gibt Änderungen im Bereich der Podologie:
  - Aufwendungen für die podologische Behandlung (groß, klein) wurden neu gefasst
  - Die Voraussetzungen für die Beihilfefähigkeit wurden festgelegt. Sie sind beihilfefähig, wenn sie zur Behandlung
    - krankhafter Schädigungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom)
    - einer sensiblen oder sensomotorischen Neuropathie oder
    - eines neuropathischen Schädigungsbildes als Folge eines Querschnittsyndroms dienen.

### **Anlage 6** zur BVO NRW - Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder teilweise ausgeschlossene Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Abschnitt I:

Neu:

- Nr. 64a Hornhautimplantation refraktiv zur Korrektur der Presbyopie

Gestrichen:

- Nr. 78 Kontaktlinsenimplantation (zur Korrektur von Fehlsichtigkeiten) – siehe aber Abschnitt II Nr. 16

Abschnitt II:

Neu:

- Nr. 16 Visusverbessernde operative Maßnahmen

### **Geplante Änderung der BVO / Kostendämpfungspauschale 2022**

Zusätzlich soll ab dem Jahr 2022 die Kostendämpfungspauschale entfallen. Solange die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht geschaffen sind, wird die Kostendämpfungspauschale zunächst weiterhin abgezogen. Bei einer rückwirkenden rechtlichen Regelung wird Ihnen die zu diesem Zeitpunkt einbehaltende Kostendämpfungspauschale selbstverständlich wieder ausgezahlt. Es bedarf daher keines Widerspruchs gegen bereits erfolgte Verrechnungen.